



OTIF/RID/RC/2019/47
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/47)

28. Juni 2019

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 27. September 2019)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Einstufung von Stoffen der Klasse 9 mit Ausnahme von umweltgefährdenden Stoffen

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Klarstellung des Vorrangs anderer Gefahren der Klasse 9 vor der Umweltgefährdung.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des Wortlauts des Absatzes 2.2.9.1.10.6 und des Unterabschnitts 2.1.3.8, um klarzustellen, dass für bestimmte gefährliche Güter die Zuordnung zu den UN-Nummern 3077 und 3082 nur dann erfolgen darf, wenn keine anderen Eintragungen der Klasse 9 anwendbar sind.

Einleitung

1. Die Frage der Zuordnung und Kennzeichnung anderer Stoffe der Klasse 9, die auch die Kriterien für die Einstufung als umweltgefährdende Stoffe in Absatz 2.2.9.1.10.6 erfüllen, wird im RID/ADR nicht korrekt geregelt.

2. Die derzeitige Vorschrift in Absatz 2.2.9.1.10.6 RID/ADR lautet wie folgt:

"2.2.9.1.10.6 Zuordnung von Stoffen oder Gemischen, die auf der Grundlage der Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.10.3, 2.2.9.1.10.4 oder 2.2.9.1.10.5 als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) eingestuft sind

Stoffe oder Gemische, die als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) eingestuft sind und nach dem RID/ADR nicht anderweitig eingestuft sind, werden wie folgt bezeichnet:

UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G., oder

UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

Sie sind der Verpackungsgruppe III zuzuordnen."

3. Parallel dazu ist in Absatz 5.2.1.8.1 RID/ADR folgende Vorschrift enthalten:

"5.2.1.8.1 Versandstücke mit umweltgefährdenden Stoffen, die den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, müssen dauerhaft mit dem in Absatz 5.2.1.8.3 abgebildeten Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe gekennzeichnet sein, ..."

4. Einerseits dürfen Stoffe oder Gemische der UN-Nummer 3077 oder 3082 nur dann zugeordnet werden, wenn sie nach dem RID/ADR nicht anderweitig eingestuft sind; andererseits ist eine Sendung, wenn sie umweltgefährdende Güter enthält, unabhängig von den enthaltenen gefährlichen Gütern mit dem Kennzeichen gemäß Absatz 5.2.1.8.3 zu versehen.

5. In einigen Fällen, wie z. B. bei in erwärmtem Zustand beförderten Stoffen der UN-Nummer 3257, die gleichzeitig den Kriterien für die Umweltgefährdung entsprechen, ist es nicht möglich zu entscheiden, ob sie der UN-Nummer 3257 oder 3082 zugeordnet werden müssen. Die Information auf der orangefarbenen Tafel variiert je nach Fall. Für die UN-Nummer 3257 lautet sie 99/3257, für die UN-Nummer 3082 hingegen 90/3082. Im letzten Fall sind nicht alle für die Einsatzkräfte erforderlichen Informationen enthalten.

6. Der Wortlaut des zweiten Satzes in Unterabschnitt 2.1.3.8 geht sogar in die falsche Richtung:

"Andere Stoffe, die den Kriterien keiner anderen Klasse, aber den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, sind der UN-Nummer 3077 bzw. 3082 zuzuordnen."

Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die übrigen Stoffe der Klasse 9, die den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, der UN-Nummer 3077 bzw. 3082 zuzuordnen sind.

7. Diese Schlussfolgerung steht im Widerspruch zum Wortlaut des Abschnitts 2.9.2 der UN-Modellvorschriften, der wie folgt lautet:

"Diese Bezeichnungen (d. h. UN 3077 und 3082) werden für Stoffe und Gemische verwendet, die für die aquatische Umwelt eine Gefahr darstellen und nicht den Zuordnungskriterien einer anderen Klasse oder eines anderen Stoffes der Klasse 9 entsprechen ..."

8. Aus dem Text der Modellvorschriften ergibt sich, dass die UN-Nummern 3077 und 3082 nicht verwendet werden dürfen, wenn einem bestimmten Produkt eine andere Eintragung der Klasse 9 (oder einer anderen Klasse) zugeordnet werden kann.

9. Mit Blick auf eine eindeutigeren Formulierung des Textes im RID/ADR schlägt die Schweiz vor, den Wortlaut des Abschnitts 2.9.2 der Modellvorschriften in den Absatz 2.2.9.1.10.6 einzufügen und den Unterabschnitt 2.1.3.8 wie folgt zu ändern.

10. Da das ADN keinen Absatz 2.2.9.1.10.6 enthält und die Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.10.1 in Bezug auf den Vorrang der Gefahren in der Klasse 9 eindeutig sind, sollte im ADN nur der Unterabschnitt 2.1.3.8 geändert werden.

Anträge

11. Absatz 2.2.9.1.10.6 RID/ADR erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist fett und unterstrichen dargestellt, gestrichener Text ist durchgestrichen):

"2.2.9.1.10.6 Zuordnung von Stoffen oder Gemischen, die auf der Grundlage der Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.10.3, 2.2.9.1.10.4 oder 2.2.9.1.10.5 als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) eingestuft sind

Stoffe oder Gemische, die als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) eingestuft sind und ~~nach dem RID/ADR nicht anderweitig eingestuft sind~~ **nicht den Zuordnungskriterien einer anderen Klasse oder eines anderen Stoffes der Klasse 9 entsprechen**, werden wie folgt bezeichnet:

UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G., oder

UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

Sie sind der Verpackungsgruppe III zuzuordnen."

12. Unterabschnitt 2.1.3.8 RID/ADR/ADN erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist fett und unterstrichen dargestellt):

"2.1.3.8 Stoffe der Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9 mit Ausnahme von Stoffen der UN-Nummern 3077 und 3082, die den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, gelten zusätzlich zu ihren Gefahren der Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9 als umweltgefährdende Stoffe. Andere Stoffe, die den Kriterien keiner anderen Klasse **oder keines anderen Stoffes der Klasse 9**, aber den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, sind der UN-Nummer 3077 bzw. 3082 zuzuordnen."

Begründung

13. Am Beispiel der in erwärmtem Zustand beförderten Stoffe wird deutlich, dass sie nicht unter der UN-Nummer 3082 befördert werden dürfen, wenn sie den Bedingungen der UN-Nummer 3257 entsprechen. Auf diese Weise entsprechen die Angaben der orangefarbenen Tafeln und der Großzettel der Hauptgefahr, ohne dabei die Gefahr für die Umwelt außer Acht zu lassen, da nach Unterabschnitt 5.3.6.1 bei gleichzeitiger Erfüllung der Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 das Kennzeichen gemäß Absatz 5.2.1.8.3 ebenfalls vorhanden sein muss.